

Adelheid Irina Fürnrath
Abgeordnete zum Nationalrat
der Republik Österreich

XXIII.GP.-NR
Nr. 35 /PET
2008-04-10



Josef Muchitsch
Abgeordneter zum Nationalrat
der Republik Österreich



An Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
A-1017 Wien

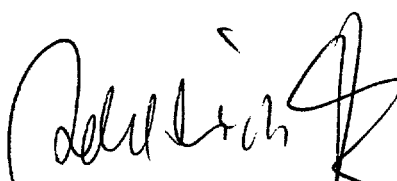
Graz, am 3. April 2008

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Anlage überreichen wir Ihnen gemäß § 100 (1) GOG-NR die Petition betreffend Anlagen-
genehmigungen in luftbelasteten Gebieten, Novelle des Immissionsschutzgesetzes Luft (IG-L).

Mit der Bitte um geschäftsordnungsmäßige Behandlung dieser Petition verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen


Adelheid Irina Fürnrath
Abgeordnete zum Nationalrat
der Republik Österreich


Josef Muchitsch
Abgeordneter zum Nationalrat
der Republik Österreich

Anlage



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark
8020 Graz, Hans-Resel-Gasse 8-14



Industriellenvereinigung Steiermark
8010 Graz, Hartenaugasse 17



ÖGB-Landesorganisation
8020 Graz, Karl-Morre-Straße 32



Wirtschaftskammer Steiermark
8021 Graz, Körblergasse 111-113

Parlamentarische Petition

betreffend

Anlagengenehmigungen in luftbelasteten Gebieten

Novelle des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

Die wichtigsten Industrieregionen in der Steiermark und weitere in Österreich sind als Wirtschaftsstandort durch Regelungen im Immissionsschutzgesetz-Luft(IG-L) und somit in der Gewerbeordnung (GewO) massiv gefährdet.

Denn Betriebsansiedelungen und -erweiterungen mit zusätzlichen Emissionen sind nach § 20 (3) IG-L bzw. § 77 (3) Z2 GewO in Sanierungsgebieten mit Grenzwertüberschreitungen schwer oder gar nicht möglich.

Zudem sind auch bei kleineren Projekten aufwendige Immissionsgutachten notwendig, die zusätzliche Bürokratie und Kosten verursachen.

Um den § 20 (3) IG-L praxisgerecht zu gestalten werden folgende Vorschläge gemacht:

Abstellen auf den Untersuchungsraum

§ 20 Abs 3 IG-L soll überhaupt nur dann relevant sein, wenn in dem von der Anlage beeinflussten Gebiet (Untersuchungsraum) tatsächlich eine Grenzwertüberschreitung gegeben ist. So führen auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der IG-L Novelle 2005 (Umweltrechtsanpassungsgesetz 2005) Folgendes aus: „Bei der Beurteilung der Auswirkungen einer geplanten Anlage in einem Sanierungsgebiet kann es zielführend sein, nicht das gesamte Sanierungsgebiet, sondern nur den von dem Emissionen der Anlage betroffenen Gebietsteil zu betrachten.

Das sollte im Gesetz klarer geregelt werden.

Vorschaltung einer Bagatellregelung

Die Regelung sollte in ein dreistufiges Verfahren gegliedert werden. Vor Prüfung der Relevanz sollte vorab eine Bagatellgrenze festgelegt werden, bis zu der Anlagen von vornherein - ohne weitere Prüfung - als irrelevant einzustufen sind.

Diese Regelung ist als Generalklausel zu verstehen, durch Verordnung kann festgelegt werden, welche Anlagen jedenfalls als Bagatellanlagen anzusehen sind, wobei diese Liste nicht taxativ zu verstehen ist.

Beurteilung der Relevanz

Die Beurteilung einer zusätzlichen Emission für ein Sanierungsgebiet ist durch einen einzelnen Immissionspunkt nicht immer sachgerecht. Zudem kann die Wahl des Immissionspunktes (an der Grundstücksgrenze oder an der nächstgelegenen Messstelle) zu großen Ungleichbehandlungen führen, je nachdem wie groß die Betriebsfläche ist, oder ob ein Betrieb in der Nähe einer Messstelle situiert ist.

Zur Beurteilung der Relevanz soll daher von dem bisherigen starren Messstellenkonzept abgegangen werden. Es sollte keine Punktbetrachtung erfolgen, sondern eine Gebietsbetrachtung, wobei die Auswirkungen der Anlage auf das gesamte Gebiet als solches zu beurteilen sind. Die Beurteilung kann anhand eines Referenzwerts (Emissionsquellenbetrachtung, Durchmischung) oder auch anhand der Daten eines Emissionskatasters erfolgen.

Um diese Überlegungen legislativ umzusetzen, wird folgende neue Formulierung für die §§ 2 und 20 IG-L vorgeschlagen (§ 77 Abs 3 GewO ist entsprechend anzupassen):

Diese Formulierung basiert auch auf einem Diskussionsvorschlag der Bundesländer, der im Auftrag der Landesumweltreferentenkonferenz erarbeitet wurde.

§ 2 Abs 1(a):

1) „Luft“ ist die Außenluft in der Troposphäre mit Ausnahme von Arbeitsstätten im Sinne der Richtlinie 89/654/EWG des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Abs 1 der Richtlinie 89/391(EWG), an denen Bestimmungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz gelten und zu denen die Öffentlichkeit normalerweise keinen Zugang hat.

§ 2 Abs 8:

(8) Sanierungsgebiet im Sinne dieses Bundesgesetzes ist das Bundesgebiet oder jener Teil des Bundesgebiets, in dem sich die Emissionsquellen befinden, für die in einem Programm gemäß § 9a Maßnahmen vorgesehen werden können. Das Sanierungsgebiet wird durch repräsentative Messstellen abgebildet.

§ 2 Abs 18:

Vorhaben mit Auswirkungen auf Gebiete mit Grenzwertüberschreitung an repräsentativen Messstellen für bestimmte Schadstoffe gemäß Anlage 1, 2 oder 5b oder einer Verordnung gemäß § 3 Abs 3 dieses Bundesgesetzes im Sinne des § 20 Abs 3 sind neue Anlagen oder emissionserhöhende Anlagenerweiterungen,

1. die sich in Gebieten befinden, in denen bereits eine Überschreitung eines Grenzwerts für diese Schadstoffe vorliegt oder
2. die sich in Gebieten befinden, in denen eine Überschreitung eines Grenzwerts für diese Schadstoffe ursächlich durch die Genehmigung zu erwarten ist.

§ 2 Abs 19:

Der lufthygienisch zusammenhängende Raum im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jener Raum, in welchem sich die Schadstoffemissionen aus Vorhaben ausbreiten, verdünnen, allenfalls umwandeln und über einen längeren Zeitraum verweilen. Dieser Raum wird wesentlich bestimmt durch die Topographie und Meteorologie und kann zB durch natürliche Barrieren wie Talränder oder durch (rechnerisch ermittelte) Grenzen der Beeinflussbarkeit des Immissionsniveaus im Raum (zB Radien um eine Emissionsquelle) umschlossen werden.

§ 20 Abs 3:

- (3) Vorhaben gemäß § 2 Abs 18 ist die Genehmigung zu erteilen, wenn
1. die Emissionen der Anlage oder der Anlagenerweiterung kein relevantes Ausmaß erreichen, oder
 2. die zusätzlichen Emissionen durch innerbetriebliche Maßnahmen oder durch außerbetriebliche Maßnahmen im lufthygienisch zusammenhängenden Raum soweit kompensiert werden, dass die verbleibenden zusätzlichen Emissionen kein relevantes Ausmaß erreichen, oder
 3. die Emissionen der Anlage oder der Anlagenerweiterung keinen relevanten Beitrag zur Immissionsbelastung des bestehenden oder festzulegenden Sanierungsgebiets als solches leisten, oder
 4. der zusätzliche Beitrag zur Immissionsbelastung des genannten Gebiets durch emissionsbegrenzende Maßnahmen im technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß beschränkt wird und die zusätzlichen Emissionen erforderlichenfalls durch Maßnahmen zur Senkung der Immissionsbelastung im Sanierungsgebiet bzw. im lufthygienisch zusammenhängenden Raum, insbesondere aufgrund eines Programms gemäß § 9a oder eines Maßnahmenkatalogs gemäß § 10 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 34/2006 ausreichend kompensiert werden.

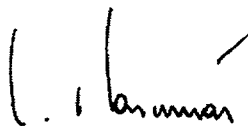
Das Sanierungsgebiet als solches wird ermittelt, indem aus repräsentativen Messstellen (oder sofern nicht vorhanden, repräsentativen Messpunkten) durch Interpolation ein durchschnittliches Belastungsausmaß des Sanierungsgebiets ermittelt wird.

§ 20 Abs 4:

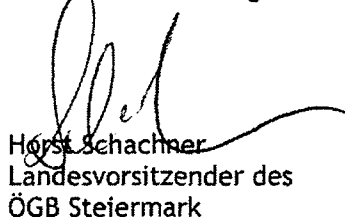
(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umweltschutz und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit nach Anhörung der Landeshauptleute durch Verordnung für die Luftschadstoffe gemäß Anlage 1 im Sinn des Abs 3 Z 1 festzulegen

1. welche Emissionsmengen jedenfalls als nicht relevant gelten, und
2. bei welchen Vorhabentypen jedenfalls anzunehmen ist, dass die Emissionen kein relevantes Ausmaß erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Walter Rotschädl
Präsident der Kammer
für Arbeiter und Angestellte für Steiermark



Horst Schachner
Landesvorsitzender des
ÖGB Steiermark



KR Mag. Jochen Pildner-Steinburg
Präsident der
Industriellenvereinigung Steiermark



KR Peter Mühlbacher
Präsident der
Wirtschaftskammer Steiermark